

Ordnung des Exzellenzclusters „Africa Multiple“ an der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2018

Der Senat der Universität Bayreuth verabschiedet nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Stellung innerhalb der Universität Bayreuth

Ziele des Exzellenzclusters

§ 2 Wissenschaftliche Ziele

§ 3 Strukturelle Ziele

Struktur des Exzellenzclusters

§ 4 Einheiten

§ 5 Knowledge Lab

§ 6 Research Sections

§ 7 Academy of Advanced African Studies

§ 8 African Cluster Centres

§ 9 Verhältnis des Clusters zu bestehenden Strukturen der Universität Bayreuth

§ 10 Organe

Stellung der Mitglieder im Exzellenzcluster

§ 11 Mitgliedschaft

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Mitgliederversammlung (General Assembly)

§ 14 Vorstand (Management Board)

§ 15 Akademischer Ausschuss (Academic Committee)

Sprecherin oder Sprecher und ihre bzw. seine Stellvertretung

§ 16 Sprecherin oder Sprecher (Dean)

§ 17 Stellvertretende Sprecherin oder stellvertretender Sprecher

Vice Deans

§ 18 Allgemeine Aufgabenbereiche

§ 19 Vice Dean of Early Career and Equal Opportunity

§ 20 Vice Dean of Research

§ 21 Vice Dean of Internationalisation and Public Engagement

§ 22 Vice Dean of Digital Solutions

Geschäftsführung

§ 23 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer und Stellvertretung

§ 24 Geschäftsführungsaufgaben

§ 25 Weisungen

§ 26 Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board)

§ 27 Büro für Gender und Diversität (Gender and Diversity Office)

§ 28 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

§ 29 Berufungen

§ 30 Interne Mittelverteilung

§ 31 Erfindungen und Nutzungsrechte

§ 32 Kooperation

§ 33 Publikationen

§ 34 Schiedsklausel

§ 35 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Bayreuth

¹Der Exzellenzcluster (im Folgenden: Cluster) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bayreuth i.S.d. Art. 19 Abs. 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG). ²Er führt den Namen „Africa Multiple“ an der Universität Bayreuth. ³Am Cluster sind durch Kooperationen neben der Universität Bayreuth vier in Afrika gelegene Cluster-Zentren beteiligt (§ 8).

Ziele des Exzellenzclusters

§ 2

Wissenschaftliche Ziele

Die wichtigsten wissenschaftlichen Ziele des Clusters sind:

- a. die Neuausrichtung der Afrikaforschung durch die Entwicklung neuer Ansätze zur Analyse des multiplen und relationalen Charakters von Lebenswelten in Afrika und seinen Diasporas;
- b. die Konzeption und Umsetzung wirksamer Strategien zur Wissenschaftskommunikation und zum Wissenstransfer;
- c. die Einführung und der Aufbau einer umfassenden zentralen digitalen Forschungsumgebung in der Afrikaforschung;
- d. die Weiterentwicklung der interdisziplinären Forschungsumgebung des Profilsfeldes Afrikastudien der Universität Bayreuth, insbesondere durch die Einbeziehung weiterer Disziplinen und die Einbindung afrikanischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in die laufende Forschung;
- e. die Stärkung und der weitere Ausbau der international führenden Position der Universität Bayreuth in der Afrikaforschung;
- f. die Förderung innovativer Forschungsprojekte, die substantielle Beiträge zur Agenda des Clusters leisten.

§ 3 **Strukturelle Ziele**

Die wichtigsten strukturellen Ziele des Clusters sind:

- a. die innovative Neustrukturierung der Afrikaforschung an der Universität Bayreuth in Kooperation mit bestehenden und zu schaffenden universitären Einrichtungen;
- b. die richtungsweisende Stärkung der Verbindungen zu ausländischen Forschungszentren und Einrichtungen im Bereich der Afrikaforschung;
- c. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Etablierung von Nachwuchsforschergruppen mit dem Ziel, alternative Karrierewege in der Wissenschaft zu unterstützen;
- d. die Schaffung nachhaltiger Strukturen zur Gleichstellung und die Erhöhung der Diversität an der Universität Bayreuth;
- e. die nachhaltige Prägung der Schwerpunktbildung und der internationalen Sichtbarkeit des Profildes Afrikastudien der Universität Bayreuth;
- f. die Umsetzung höchster Ansprüche in Bezug auf die Qualitätssicherung;
- g. die Umsetzung innovativer und bewährter Cluster-Strukturen in anderen Bereichen der Universität Bayreuth.

Struktur des Exzellenzclusters

§ 4 **Einheiten**

Der Cluster organisiert seine Forschungsaktivitäten durch folgende Einheiten:

- a. das Knowledge Lab,
- b. die Research Sections,
- c. die Academy of Advanced African Studies,
- d. die African Cluster Centres.

§ 5

Knowledge Lab

- (1) Als Forschungsknotenpunkt des Clusters wird das Knowledge Lab eingerichtet.
- (2) ¹Das Knowledge Lab steht unter der Leitung der oder des Vice Dean of Research (§ 20). ²In ihm werden sämtliche Formen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Cluster zusammengeführt und weiterentwickelt.

§ 6

Research Sections

- (1) ¹Die zentralen Themenfelder des Clusters werden durch Research Sections bearbeitet, in denen Forschungsprojekte entwickelt und bearbeitet werden. ²Die Research Sections erarbeiten insbesondere Projektvorschläge und dazugehörige Finanzierungsanträge zur Einreichung beim Vorstand.
- (2) ¹Unter Leitung der ihnen zugeordneten Principal Investigators (§ 11 Abs. 2) bestehen zunächst sechs Research Sections. ²Die Research Sections bestimmen im Rahmen des Forschungsgebiets des Clusters frei über die Inhalte und Themen ihrer Forschungsprojekte. ³Sie können sich durch Zusammenschluss mit einer anderen Research Section neu orientieren oder auch jederzeit vollständig auflösen; die aufgelöste Research Section verliert dadurch ihr Recht, im Akademischen Ausschuss durch eine Vertreterin oder einen Vertreter repräsentiert zu sein (§ 15 Abs. 1 Buchst. a). ⁴Die Neubildung einer Research Section – und sei es infolge der Spaltung einer bestehenden – bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung; die neu gebildete Research Section entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Akademischen Ausschuss in Übereinstimmung mit § 15 Abs. 1.
- (3) ¹Die Research Sections können jederzeit ihre Leitung neu festlegen und geben sich gegebenenfalls eine eigene Ordnung. ²Die Leitung entsendet aus ihren Reihen gemäß § 15 Abs. 1 eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Akademischen Ausschuss, die bzw. der zugleich die Belange der Research Section gegenüber allen Organen des Clusters vertritt. ³Die entsandte Person verfasst zudem in Abstimmung mit den übrigen Angehörigen der Research Section Stellungnahmen zu Anträgen auf Finanzierung von Forschungsprojekten nach § 30 Abs. 5 und 6.
- (4) ¹Die Research Sections beziehen die im Cluster angesiedelten Nachwuchsgruppen (Junior Research Groups) inhaltlich in die Bearbeitung der Themenfelder angemessen ein. ²Der oder dem Vice Dean of Early Career and Equal Opportunity (§ 19) ist Bericht zu erstatten.
- (5) ¹Die wissenschaftliche Leistung der Research Sections wird im Abstand von mindestens drei und höchstens vier Jahren evaluiert. ²Das nähere Verfahren regelt der Vorstand nach den Grundsätzen der Qualitätssicherung im Cluster.

§ 7

Academy of Advanced African Studies

- (1) ¹Die Academy of Advanced African Studies (im Folgenden: Academy) steht unter der Leitung der oder des Vice Dean of Research (§ 20) und unterhält ein Programm für wissenschaftliche Kurz- oder Langzeitfellows, die vom Akademischen Ausschuss ausgewählt werden, um vorübergehend an der Universität Bayreuth zu forschen und an Clusteraktivitäten teilzunehmen. ²Belange internationaler Fellows stimmt die oder der Vice Dean of Research mit der oder dem Vice Dean of Internationalisation and Public Engagement (§ 21) ab.
- (2) Die Academy fungiert zudem als institutionelles Dach für die im Cluster beschäftigten Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie die Leiterinnen und Leiter der Nachwuchsgruppen, zu deren Weiterqualifizierung die Academy in Abstimmung mit dem oder der Vice Dean of Early Career and Equal Opportunity (§ 19) gesonderte Programme betreibt.

§ 8

African Cluster Centres

- (1) Die African Cluster Centres (im Folgenden: ACC) dienen der wissenschaftlichen Kooperation und Kommunikation mit akademischen Partnern aus den Ländern Afrikas.
- (2) ¹Bei den ACC soll es sich um besonders qualifizierte Einrichtungen in Afrika mit einer in der Regel vom Cluster finanzierten wissenschaftlichen Geschäftsführung handeln. ²Der Akademische Ausschuss (§ 15) legt fest, nach welchen Kriterien eine solche Einrichtung als ACC besonders qualifiziert erscheint. ³Der Vorstand (§ 14) führt anschließend ein dieses Kriterien entsprechendes Auswahlverfahren unter Beteiligung des Akademischen Ausschusses und des Büros für Gender und Diversität (§ 27) durch. ⁴Es sollen insgesamt vier ACC ausgewählt werden. ⁵Der Vorstand teilt der Hochschulleitung die ausgewählten Einrichtungen mit. Auf § 35 Abs. 3 wird verwiesen.
- (3) ¹In Abstimmung mit der Hochschulleitung erarbeitet der Vorstand ein Muster einer Kooperationsvereinbarung. ²Der Vorstand unterstützt die Hochschulleitung darin, auf der Grundlage dieses Musters Kooperationsvereinbarungen mit den nach Abs. 2 ausgewählten afrikanischen Einrichtungen abzuschließen.
- (4) ¹Für den Fall, dass eine Kooperationsvereinbarung mit einem ACC aufgelöst wird, ist eine neue Einrichtung in Afrika als ACC auszuwählen. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Verhältnis des Clusters zu bestehenden Strukturen der Universität Bayreuth

- (1) ¹Der Cluster stimmt sich im weitestgehend möglichen Umfang mit dem nach Art. 19 Abs. 5 BayHSchG an der Universität bereits als zentrale wissenschaftliche Einrichtung errichteten Institut für Afrikastudien (IAS) ab. ²In den Bereichen, in denen dies möglich ist, übernimmt der Cluster in Abstimmung mit dem IAS die laufenden organisatorischen Aufgaben des IAS; unnötige Doppelstrukturen sollen vermieden werden. ³Cluster und IAS streben in Übereinstimmung mit § 3 Buchst. c dieser Ordnung die Eingliederung der zentralen Einheiten des IAS in den Cluster an.
- (2) ¹Die Ausbildung und Durchführung der Promotionsverfahren der im Cluster beschäftigten Doktorandinnen und Doktoranden erfolgt im Rahmen der Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS). ²Die Organisation von BIGSAS ist zu diesem Zwecke so zu gestalten, dass die Graduate School unter der Leitung der oder des Vice Deans of Early Career and Equal Opportunity (§ 19) steht. ³Das Weitere regelt die Ordnung von BIGSAS, wobei darauf zu achten ist, dass doppelte Entscheidungsstrukturen zu vermeiden sind. ⁴Es ist außerdem darauf zu achten, dass die Gründungsmitglieder der BIGSAS auch nach der vollständigen Eingliederung in den Cluster weiterhin prüfungsberechtigt sind, sofern ihre Mitgliedschaft nicht geendet hat. ⁵Die Aufnahme von Doktorandinnen oder Doktoranden in die BIGSAS ist im Übrigen nicht an deren Zugehörigkeit zum Cluster gebunden.
- (3) ¹Die zentrale Einheit Iwalewaha des IAS als Ort der Erforschung, Produktion und Präsentation zeitgenössischer Kunst Afrikas wird unter Beibehaltung seiner inhaltlichen Eigenständigkeit sowie der Hoheit über sein regelmäßiges Budget gegebenenfalls ebenfalls nach Abs. 1 in den Cluster integriert. ²Bis zu einer solchen Entscheidung strebt der Cluster eine zweckmäßige Kooperation mit dem Iwalewaha an.

§ 10

Organe

Der Cluster hat folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung (§ 13);
- b. der Vorstand (§ 14);
- c. der Akademische Ausschuss (§ 15);
- d. die Sprecherin oder der Sprecher und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter (§§ 16, 17);
- e. die Vice Deans (§§ 18-22);
- f. der wissenschaftliche Beirat (§ 26);
- g. das Büro für Gender und Diversität (§ 27).

Stellung der Mitglieder im Exzellenzcluster

§ 11 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied im Cluster kann jede Person werden, die im Forschungsgebiet des Clusters die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat. ²Der Cluster hat ordentliche Mitglieder (Angehörige der Universität Bayreuth, einschließlich der Zweitmitglieder nach § 1 Abs. 4 der Grundordnung) sowie außeruniversitäre Mitglieder. ³Außeruniversitäre Mitglieder können außer den in dieser Ordnung geregelten Fällen nicht Organ oder Teil eines Organs des Clusters sein; ihnen stehen nur die in dieser Ordnung ausdrücklich geregelten Rechte zu.
- (2) Mitglieder des Clusters sind die im Anhang zu dieser Ordnung aufgeführten Gründungsmitglieder (Principal Investigators) als ordentliche Mitglieder.
- (3) ¹Die Anzahl der ordentlichen und außeruniversitären Mitglieder ist erweiterbar. ²Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Akademische Ausschuss nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters des Büros für Gender und Diversität. ³Neue ordentliche oder außeruniversitäre Mitglieder können auf Antrag eines jeden Mitglieds in den Cluster aufgenommen werden, sofern sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 erfüllen und einer in- oder ausländischen akademischen Einrichtung angehören, die eine eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit im Forschungsgebiet des Clusters gewährleistet. ⁴Als Mitglieder sind in der Regel aufzunehmen:
 - a. die aus Mitteln des Clusters beschäftigten Professorinnen oder Professoren;
 - b. die aus Mitteln des Clusters beschäftigten Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter;
 - c. die im Cluster angestellte Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer;
 - d. die im Cluster angestellten promovierten wissenschaftlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren;
 - e. weitere an der Universität Bayreuth tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Forschungsprojekte nach § 30 Abs. 5 aus Clustermitteln finanziert werden (Mitgliedschaft für die Laufzeit des Projekts);
 - f. außeruniversitäre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Forschungsprojekte nach § 30 Abs. 5 aus Clustermitteln finanziert werden (Mitgliedschaft für die Laufzeit des Projekts);
 - g. sowie – sofern sie nicht Zweitmitglied der Universität Bayreuth sind als außeruniversitäre Mitglieder – die Leiterinnen oder Leiter der ACCs.

- (4) Im Verfahren nach Abs. 3 Sätze 2 und 3 sollen in der Regel aufgenommen werden
- a. die auswärtigen Fellows in der Academy für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Academy;
 - b. Mitglieder des IAS, soweit sie nicht schon nach Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 4 Mitglied des Clusters sind.
- (5) ¹Die Mitgliedschaft im Cluster endet
- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher;
 - b. wenn der Akademische Ausschuss nach vorheriger Abmahnung des Mitglieds mit wenigstens zwei Dritteln seiner Angehörigen feststellt, dass das Mitglied seinen Pflichten nach § 12 Abs. 3 bis 6 nicht nachkommt;
 - c. mit dem Ausscheiden des ordentlichen Mitglieds aus der Universität Bayreuth;
 - d. wenn ein außeruniversitäres Mitglied aus der Einrichtung ausscheidet, der es zum Zeitpunkt seiner Aufnahme in den Cluster angehörte.

²Dem Mitglied steht im Fall des Satzes 1 Buchst. b offen, unverzüglich einen Beschluss der Mitgliederversammlung über die Feststellung des Akademischen Ausschusses zu beantragen. ³In den Fällen des Satzes 1 Buchst. c sowie Buchst. d kann das Mitglied gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher vor seinem Ausscheiden anzeigen, dass es als außeruniversitäres Mitglied weiterhin Mitglied des Clusters bleiben will. ⁴Der Sprecher oder die Sprecherin kann den Verbleib des Mitglieds als außeruniversitäres Mitglied feststellen, sofern es nach dem Ausscheiden Angehöriger einer in- oder ausländischen akademischen Einrichtung wird, die eine eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit im Forschungsgebiet des Clusters gewährleistet. ⁵Bei Verlassen dieser Einrichtung gilt Satz 1 Buchst. d entsprechend.

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Clusters können dem Akademischen Ausschuss Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Clusters durchgeführt bzw. vom Cluster unterstützt werden sollen.
- (2) ¹Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Clusters dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. ²Sie können im Rahmen des in § 30 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem Cluster zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

- (3) Alle Mitglieder des Clusters sind verpflichtet, die vereinbarten Grundsätze zur Qualitätssicherung sowie die Richtlinien des Forschungsdatenmanagements zu befolgen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach §§ 2, 3 sowie an der Verwaltung des Clusters nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuarbeiten und den Cluster aktiv zu unterstützen.
- (5) ¹Die Mitglieder sind gegenüber dem Akademischen Ausschuss des Clusters zur regelmäßigen schriftlichen Berichterstattung über ihre mit Clustermitteln durchgeführten wissenschaftlichen Tätigkeiten verpflichtet. ²Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied innerhalb von drei Monaten einen schriftlichen Abschlussbericht über die vom Cluster geförderten Arbeiten vorlegen.
- (6) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, insbesondere zur Einhaltung der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 13

Mitgliederversammlung (General Assembly)

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. ²Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher schriftlich oder über eine vom Mitglied gegenüber der Geschäftsführung angezeigte Email-Adresse einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder auf dem gleichen Weg versandt. ³Außeruniversitäre Mitglieder werden ebenfalls benachrichtigt und können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
- (2) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clusters innerhalb von vier Wochen einberufen werden. ²Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen. ²Die Geschäftsführung führt ein Protokoll.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die
 - a. Beschlussfassung über die Ordnung und Änderungen der Ordnung des Clusters;
 - b. Wahl und Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers (§ 16);
 - c. Wahl und Abwahl der Vice Deans (§§ 18-22);

- d. Aufhebung der nach § 11 Abs. 5 Satz 1 Buchst. c getroffenen Feststellung, sofern dies gemäß § 11 Abs. 5 Satz 3 vom Mitglied rechtzeitig beantragt worden ist;
 - e. Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle (§ 34);
 - f. Entgegennahme und Diskussion des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers;
 - g. Anregung zur Auflösung des Clusters;
 - h. Beschlussfassung über die Neubildung von Research Sections (§ 6 Abs. 2);
 - i. sonstigen Angelegenheiten des Clusters, soweit diese nicht in dieser Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder (absolute Mehrheit), sofern in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. ²In Wahlen wird geheim abgestimmt; in allen anderen Angelegenheiten muss auf Antrag geheim abgestimmt werden.
- (6) ¹Im Fall des Abs. 4 Buchst. b entscheidet die Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der ordentlichen Mitglieder und im Fall des Buchst. c mit der Mehrheit der von den ordentlichen Mitgliedern abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). ²Sollte eine der in Abs. 4 Buchst. b und Buchst. c genannten Positionen unbesetzt bleiben, weil keine der zur Wahl angetretenen Kandidatinnen oder keiner der zur Wahl angetretenen Kandidaten die vorgesehene Mehrheit erzielt, findet ein neuer und zweiter Wahlgang statt. ³Sollte auch in diesem Wahlgang keine der zur Wahl angetretenen Kandidatinnen oder keiner der zur Wahl angetretenen Kandidaten die vorgesehene Mehrheit erreichen, entscheidet die Mitgliederversammlung in einem dritten Wahlgang mit den meisten Stimmen ihrer anwesenden ordentlichen Mitglieder (relative Mehrheit).
- (7) Die Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers oder einer oder eines Vice Deans (Abs. 4 Buchst. b und Buchst. c) vor Ende der jeweiligen Amtszeit ist nur durch Wahl einer anderen Person entsprechend Abs. 6 Satz 1 zur Neubesetzung der vakant werdenden Position zulässig; Stimmrechtsübertragungen sind in diesem Verfahren ausgeschlossen und bleiben unberücksichtigt.
- (8) Im Fall des Abs. 4 Buchst. e entscheidet die Mitgliederversammlung mit den meisten Stimmen ihrer anwesenden ordentlichen Mitglieder (relative Mehrheit).

§ 14

Vorstand (Management Board)

- (1) Der Vorstand des Clusters besteht aus
 - a. der Sprecherin oder dem Sprecher (Dean) (§ 16),
 - b. den Vice Deans (§§ 18-22),
 - c. der Leiterin oder dem Leiter des Büros für Gender und Diversität (§ 27),
 - d. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer (§ 23).
- (2) ¹Der Vorstand tritt in der Regel in 14-tägigem Abstand, mindestens jedoch einmal im Monat zusammen. ²Er kann weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (3) ¹Der Vorstand trägt die Verantwortung für alle wissenschaftlichen und administrativen Aufgaben des Clusters, soweit diese Ordnung nichts Abweichendes bestimmt. ²Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entwicklung, Koordination und Umsetzung des wissenschaftlichen Programms des Clusters;
 - b. Umsetzung von Entscheidungen und Empfehlungen der Mitgliederversammlung, des Akademischen Ausschusses sowie des wissenschaftlichen Beirats und die Sicherstellung von deren Prüfung;
 - c. Entscheidung über die Förderung von wissenschaftlichen Aktivitäten der Mitglieder nach § 30 Abs. 4;
 - d. Entgegennahme von Anträgen zur Förderung von wissenschaftlichen Aktivitäten der Mitglieder nach § 30 Abs. 5 sowie die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern zur Bewertung der Anträge nach § 30 Abs. 6;
 - e. Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags an die DFG, sowie der Verwendungsnachweise;
 - f. Beratung und Kontrolle der Sprecherin oder des Sprechers sowie der Vice Deans in allen Belangen des Clusters (einschließlich Haushaltsangelegenheiten);
 - g. Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Clusters finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - h. Berichte über eventuelle Eilentscheidungen an den Akademischen Ausschuss;
 - i. Steuerung interner Evaluationsprozesse.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Verantwortliche für die in Abs. 3 genannten Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen.

§ 15

Akademischer Ausschuss (Academic Committee)

- (1) ¹Der Akademische Ausschuss des Clusters besteht aus:
- a. dem Vorstand und
 - b. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der jeweiligen Research Section und
 - c. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Cluster beschäftigten Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden, einschließlich der Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter und
 - d. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Cluster beschäftigten Doktorandinnen und Doktoranden und
 - e. den Leiterinnen und Leitern der African Cluster Centres (ACC) und
 - f. einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Cluster angestellten nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mit beratender Stimme).

²Der Akademische Ausschuss kann weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.

- (2) ¹Jede der in Abs. 1 Nr. b bis d genannten Gruppen bestellt ihre Vertreterinnen oder Vertreter per Wahl für die Dauer von drei Jahren. ²Die Organisation der Wahl obliegt der jeweiligen Gruppe. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴Stimmberechtigt sind bei diesen Wahlen alle Angehörigen der Gruppe unabhängig von der Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung. ⁵Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Für die Vertreterin oder den Vertreter der im Cluster angestellten nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten Abs. 2 Sätze 1 bis 4 entsprechend.
- (4) ¹Der Akademische Ausschuss tagt in der Regel quartalsweise. ²Ordentliche Sitzungen werden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher schriftlich oder über eine gegenüber der Geschäftsführung angezeigte Email-Adresse einberufen; die Tagesordnung wird spätestens drei Tage vor der Sitzung an alle Ausschussmitglieder auf dem gleichen Weg versandt.
- (5) Mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Angehörigen des Akademischen Ausschusses oder die Gesamtheit aller Vertreterinnen und Vertreter der Research Sections im Akademischen Ausschuss können schriftlich unter Benennung einer Tagesordnung eine außerordentliche Sitzung verlangen, die sodann binnen 21 Tagen bei einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden muss.

- (6) Dem Akademischen Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:
- a. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 11 Abs. 3 Sätze 2 und 3);
 - b. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung;
 - c. Entscheidung über die Förderung von wissenschaftlichen Aktivitäten der Mitglieder nach § 30 Abs. 5;
 - d. Auswahl der Kurz- und Langzeitfellows in der Academy (§ 7);
 - e. Qualitätssicherung der Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Gleichstellung und Öffentlichkeitsarbeit;
 - f. Beschlussfassung über die Arbeitsberichte und den Gesamtfinanzierungsantrag des Clusters an die DFG;
 - g. Auswahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats.

Sprecherin oder Sprecher und ihre bzw. seine Stellvertretung

§ 16

Sprecherin oder Sprecher (Dean)

- (1) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher leitet den Cluster und vertritt dessen Belange innerhalb und außerhalb der Universität. ²Sie oder er führt den Vorsitz im Vorstand, im Akademischen Ausschuss und in der Mitgliederversammlung.
- (2) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher wird gemäß § 13 Abs. 4 Buchst. b durch die Mitgliederversammlung – in der Regel aus dem Kreis der dort vertretenen senatsfähigen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und -lehrer der Universität Bayreuth – für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zu den Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers gehören insbesondere:
- a. Führung der laufenden Angelegenheiten des Clusters;
 - b. Sicherstellung der Erreichung der Ziele des Clusters nach §§ 2, 3;
 - c. Koordination und Abstimmung mit der Hochschulleitung der Universität Bayreuth;
 - d. Wahrnehmung der Interessen des Clusters durch Teilnahme an den Sitzungen des Senats der Universität Bayreuth mit beratender Stimme;
 - e. Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets;

- f. Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen sowie von Sitzungen des Akademischen Ausschusses und des Vorstands;
- g. Berichte über eventuelle Eilentscheidungen an den Vorstand;
- h. jährliche Vorlage eines Berichts an die Mitgliederversammlung und den wissenschaftlichen Beirat;
- i. regelmäßige Abstimmung mit den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats.

§ 17

Stellvertretende Sprecherin oder stellvertretender Sprecher

- (1) ¹Die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher wird durch den Vorstand aus dem Kreis der Vice Deans (§§ 18-22) für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Ist die Sprecherin oder der Sprecher an der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben verhindert, nimmt die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher die deren oder dessen Aufgaben vorübergehend wahr. ²Dies gilt auch, sofern die Sprecherin oder der Sprecher vorzeitig zurücktritt oder das Amt nicht mehr ausüben kann. ³In den in Satz 2 genannten Fällen beruft die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung entsprechend § 13 Abs. 1 ein, um eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher zu wählen.

Vice Deans

§ 18

Allgemeine Aufgabenbereiche

- (1) ¹Zur sachgemäßen und zielorientierten Wahrnehmung der Aufgaben des Clusters gemäß §§ 2, 3 werden spezifische Arbeitsbereiche an Vice Deans delegiert. ²Im Einzelnen handelt es sich um die Bereiche
 - a. Early Career and Equal Opportunity,
 - b. Digital Solutions,
 - c. Research und
 - d. Internationalisation and Public Engagement.

³Zur Vermeidung von Arbeitsbereichsüberschneidungen oder Lücken stimmen sich die Vice Deans untereinander ab.

- (2) ¹Die Vice Deans werden gemäß § 13 Abs. 4 Buchst. c durch die Mitgliederversammlung – in der Regel aus dem Kreis der dort vertretenen senatsfähigen hauptberuflichen Hochschul-lehrerinnen und -lehrer der Universität Bayreuth – für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.
- (3) ¹Die Vice Deans sind in Abstimmung mit der Sprecherin oder dem Sprecher eigenständig für ihre Ressorts tätig. ²Als Mitglieder des Vorstands (§ 14 Abs. 1 Buchst. b) erstatten sie diesem regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 19

Vice Dean of Early Career and Equal Opportunity

- (1) ¹Die oder der Vice Dean of Early Career and Equal Opportunity hat Verantwortung für die Arbeitsbereiche mit hauptsächlichem Bezug zur Nachwuchsförderungs- und Gleichstellungsangelegenheiten. ²Ihr oder ihm steht eine für die Nachwuchsförderung zuständige Akademische Koordinatorin oder Akademischer Koordinator zur Seite. ³Sie oder er unterstützt das Büro für Gender und Diversität (§ 27).
- (2) ¹Die oder der Vice Dean of Early Career and Equal Opportunity leitet zudem auch nach Eingliederung des IAS in den Cluster (§ 9 Abs. 1) die Graduiertenschule BIGSAS (§ 9 Abs. 2). ²Unter Konsultation der oder des Vice Dean of Research ist sie oder er zudem für die Weiterqualifizierung der nach § 7 Abs. 2 in der Academy angesiedelten Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie der Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter zuständig.

§ 20

Vice Dean of Research

- (1) ¹Die oder der Vice Dean of Research hat Verantwortung für die Arbeitsbereiche mit hauptsächlichem Bezug zu interdisziplinären und innovativen Forschungsangelegenheiten. ²Sie oder er leitet und koordiniert mit Unterstützung einer Akademischen Koordinatorin oder eines Akademischen Koordinators insbesondere das Knowledge Lab (§ 5).
- (2) Die oder der Vice Dean of Research ist zudem für die Belange der Academy zuständig. Angelegenheiten internationaler Fellows stimmt er oder sie mit dem oder der Vice Dean of Internationalisation and Public Engagement ab (§ 21); in Angelegenheiten der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie der Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter wird sie oder er von der oder dem Vice Dean of Early Career and Equal Opportunity (§ 19) konsultiert.

§ 21

Vice Dean of Internationalisation and Public Engagement

- (1) ¹Die oder der Vice Dean of Internationalisation and Public Engagement hat Verantwortung für Arbeitsbereiche mit hauptsächlichem Bezug zu Internationalisierungs-, Vernetzungs- und Kommunikationsangelegenheiten. ²Sie oder er leitet die internationale Vernetzung des Clusters und koordiniert mit Unterstützung einer Akademischen Koordinatorin oder eines Akademischen Koordinators alle Maßnahmen des Clusters im Bereich der Wissenschaftskommunikation und des Wissenstransfers.
- (2) Die oder der Vice Dean of Internationalisation and Public Engagement ist für die Belange der ACC zuständig und stimmt die Belange der internationalen Fellows in der Academy mit der oder dem Vice Dean of Research ab (§ 20 Abs. 2).

§ 22

Vice Dean of Digital Solutions

- (1) Die oder der Vice Dean of Digital Solutions hat Verantwortung für die Arbeitsbereiche mit hauptsächlichem Bezug zu der Weiterentwicklung und Umsetzung des Datenmanagements im Cluster.
- (2) Die oder der Vice Dean of Digital Solutions ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter für die im Cluster angestellten Datenkuratoren.

Geschäftsführung

§ 23

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer und Stellvertretung

¹Die Geschäftsstelle als zentrale Verwaltungseinheit des Clusters wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet. ²Die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der Sprecherin oder des Sprechers, die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 24

Geschäftsführungsaufgaben

- (1) Die Geschäftsführungsaufgaben umfassen insbesondere die
 - a. organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Clusters;
 - b. Sicherstellung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Dienstleistungsfunktionen;
 - c. Abwicklung von Personalangelegenheiten nach Weisung der Sprecherin oder des Sprechers;
 - d. Aufsicht über das nichtwissenschaftliche Personal;
 - e. verwaltungsmäßige Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Akademischen Ausschusses und des Vorstands;
 - f. Führung des Haushalts durch Vorbereitung und Umsetzung finanzieller Entscheidungen;
 - g. Unterstützung der Sprecherin oder des Sprechers sowie der Vice Deans in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
 - h. Unterstützung des wissenschaftlichen Beirats in der Wahrnehmung seiner Aufgaben;
 - i. Vorbereitung von Mitgliederversammlungen sowie von Sitzungen des Akademischen Ausschusses und des Vorstands;
 - j. Bereitstellung der Logistik für Tagungen, Konferenzen, Workshops und ähnlichen Veranstaltungen;
 - k. regelmäßige Information der Mitglieder und Mitarbeitenden über relevante Angelegenheiten des Clusters.

- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des Clusters unterstützen im Übrigen die Sprecherin oder den Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher auch bei der Erfüllung ihrer oder seiner weiteren Aufgaben.

§ 25

Weisungen

- (1) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bzw. ihre oder seine Stellvertretung ist an die Weisungen der Sprecherin oder des Sprechers gebunden. ²Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist die Sprecherin bzw. der Sprecher. ³In der Funktion als Mitglied des Vorstands ist die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer weisungsbefreit.
- (2) Das Gleiche gilt im Fall des § 17 Abs. 2 im Verhältnis zu der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher.

§ 26

Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board)

- (1) ¹Als beratendes Gremium steht dem Cluster ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite. ²Dieser setzt sich zusammen aus:
 - a. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Bayreuth oder einem anderen Mitglied der Hochschulleitung der Universität Bayreuth,
 - b. fünf international renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die im Arbeitsgebiet des Clusters hervorragend ausgewiesen sind.
- (2) Die auswärtigen Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Akademischen Ausschuss in Abstimmung mit der Hochschulleitung bestimmt.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat kann insbesondere zu folgenden Angelegenheiten Stellung nehmen:
 - a. Empfehlungen zur wissenschaftlichen sowie strukturellen Entwicklung des Clusters, insbesondere zur Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen sowie zu künftigen Konzepten, Strategien, Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen;
 - b. Beteiligung an internen Evaluationen des Clusters;
 - c. Bewertung neuer Projekte im Cluster bzw. Vorschlag zu deren vorzeitiger Beendigung;
 - d. Stellungnahme zu den Berichten der Sprecherin oder des Sprechers.

- (4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der Vorschläge oder Beschlüsse des Beirats an die Sprecherin oder den Sprecher des Clusters übermittelt.
- (5) ¹Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats finden mindestens einmal pro Jahr statt. ²Der oder die Vorsitzende kann zusätzliche Sitzungen einberufen. ³Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) ¹Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für die verbleibende Dauer der Förderperiode. ³Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 27

Büro für Gender und Diversität (Gender and Diversity Office)

- (1) ¹Die Wahrnehmung von Aufgaben in Zusammenhang mit Gleichstellung sowie Gender und Diversität im Cluster obliegt dem Büro für Gender und Diversität. ²Die Leiterin oder der Leiter des Büros wird durch den Vorstand bestellt und übt ihre oder seine Tätigkeit in Abstimmung mit dem Vorstand aus. ³Als Vorgesetzte oder Vorgesetzter fungiert die Sprecherin oder der Sprecher.
- (2) ¹Das Büro für Gender und Diversität achtet insbesondere darauf, dass im Cluster Gleichstellungs-, Gender- und Diversitätsfragen in allen Angelegenheiten angemessen Rechnung getragen wird. ²Es stellt den Mitgliedern des Clusters hierfür Handreichungen und Arbeitshilfen zur Verfügung. ³Des Weiteren unterstützt das Büro für Gender und Diversität die Qualitätssicherung der Forschung in Belangen, die den Bereich von Gender und Diversität betreffen.

§ 28

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung des Clusters ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. ²Sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, sind Stimmrechtsübertragungen mittels schriftlicher Vollmacht zulässig und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu berücksichtigen. ³Auf keine Person darf mehr als eine Stimme übertragen werden. ⁴Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

- (2) Der Akademische Ausschuss des Clusters ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die beratende Teilnahme der ACC Leiterinnen und Leiter ist auch mittels Videokonferenz möglich.
- (3) ¹Der Vorstand des Clusters ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.
- (4) ¹Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung regelt § 13 Abs. 5 bis 8. ²Falls in dieser Ordnung nicht Abweichendes bestimmt, werden Beschlüsse in weiteren Organen des Clusters mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers den Ausschlag. ⁵Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (5) ¹Den Vorsitz bei der Wahl der Sprecherin oder des Sprechers führt dasjenige ordentliche Mitglied, das der Universität Bayreuth am längsten angehört, sofern es nicht selbst kandidiert. ²Tritt der letztgenannte Fall ein, wird die Funktion durch das Mitglied mit der zweit- (oder falls erforderlich, dritt-, viert- etc.) längsten Zugehörigkeit zur Universität Bayreuth übernommen. ³Die gewählte Sprecherin oder der gewählte Sprecher übernimmt den Vorsitz, soweit weitere Wahlen erforderlich werden.
- (6) Über Sitzungen der Organe des Clusters wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 29

Berufungen

- (1) ¹Berufungsverfahren sind wesentliche Instrumente zur Sicherung der Qualität von Wissenschaft und Forschung im Cluster; diese werden unter den Voraussetzungen des Art. 18 BayHSchPG i.V.m. BayBerufV durchgeführt. ²Die Sprecherin oder der Sprecher sorgt deshalb dafür, dass die Interessen des Clusters bei Neubesetzungen von Professuren, die innerhalb oder im Umfeld des Clusters erfolgen, angemessen berücksichtigt werden. ³Insbesondere legt die Sprecherin oder der Sprecher hierzu im Benehmen mit den jeweils betroffenen Dekaninnen und Dekanen der Hochschulleitung eine – aktuell zu haltende – Liste von Professuren vor, die nach Einschätzung der Sprecherin oder des Sprechers innerhalb oder im Umfeld des Clusters liegen. ⁴Die Sprecherin oder der Sprecher wirkt im Benehmen mit der Hochschulleitung darauf hin, dass in Berufungsleitfäden oder ähnlichen Instrumentarien rechtzeitig zu einer Konsultation der Sprecherin bzw. des Sprechers angehalten wird, wenn Professuren innerhalb oder im Umfeld des Clusters neu zu besetzen sind. ⁵Hinsichtlich Berufungsverfahren auf Professuren, die nach Einschätzung der Sprecherin bzw. des

Sprechers für den Cluster fachlich oder strukturell unmittelbar relevant sind, wirkt die Sprecherin bzw. der Sprecher darauf hin, dass er bzw. sie Mitglied des Berufungsausschusses wird. Ihr bzw. ihm wird die Möglichkeit eingeräumt, der Berufsliste eine Stellungnahme an die Hochschulleitung beizufügen. ⁶Die Sprecherin oder der Sprecher wirkt gegebenenfalls darauf hin, dass der Vorstand des Clusters in die Lage versetzt wird, zu allen Berufungsvorschlägen, die Belange des Clusters berühren, Stellungnahmen gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses sowie gegenüber der Hochschulleitung abzugeben.

- (2) ¹Bei Professuren, die überwiegend aus Mitteln des Clusters oder aus Mitteln der Grundausstattung eigens für den Cluster finanziert werden, gibt die Sprecherin oder der Sprecher auf Empfehlung des Vorstands einen Vorschlag zur Besetzung des Berufungsausschusses an den Fakultätsrat der Fakultät, an der die Professur verortet ist. ²Die Sprecherin oder der Sprecher kann auch sich selbst vorschlagen. ³Im Berufungsausschuss stellen die Mitglieder des Clusters die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe. ⁴Sofern dies nicht untunlich ist, wird ein weiteres Mitglied des Berufungsausschusses aus dem wissenschaftlichen Beirat des Clusters bestellt. ⁵Die Sprecherin oder der Sprecher fügt der Berufsliste eine Stellungnahme an die Hochschulleitung bei. ⁶Ein Vorstandsmitglied des Clusters nimmt an den Berufungsverhandlungen teil.*

§ 30

Interne Mittelverteilung

- (1) Mittel zur Finanzierung der Aufgaben der Vice Deans i.S.d. §§ 18-22 werden den jeweiligen Ressorts auf Basis des im Finanzierungsantrag an die DFG festgelegten Schlüssels zugeteilt.
- (2) ¹Mitglieder des Clusters sind berechtigt, Mittel zur Finanzierung wissenschaftlicher Aktivitäten zu beantragen. ²Anträge bedürfen der Schriftform und müssen alle für die Beurteilung erforderlichen Informationen sowie einen Finanzplan enthalten. ³Anträge auf Vorhaben nach Abs. 4 sind an den Vorstand zu richten und werden von diesem entschieden; Anträge nach Abs. 5 werden dem Vorstand vorgelegt und vom Akademischen Ausschuss entschieden. ⁴An der Universität Bayreuth beschäftigte promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht Mitglied des Clusters sind, können Anträge nach Abs. 5 stellen, wenn diese von einer Research Section begründet unterstützt werden.

* Clustersprecher und Senat sind übereinstimmend der Auffassung, dass im Fall des § 29 Abs. 2 die für das Cluster zu bestellenden Mitglieder des Berufungsausschusses mehrheitlich auch der betroffenen Fakultät angehören sollten. (Beschluss des Senats vom 14. November 2018)

- (3) ¹Die Vergabe von Mitteln an Mitglieder des Clusters erfolgt nach den Grundsätzen der qualitätssichernden Maßnahmen im Cluster. ²Zentrales Vergabekriterium ist, ob mit dem Vorhaben die Ziele des Clusters nach §§ 2, 3 gefördert werden. ³Entscheidend sind überdies
- a. die wissenschaftliche Qualität des Vorhabens;
 - b. der Umfang und das Gewicht des Beitrags des Vorhabens zur Forschungsagenda des Clusters im Allgemeinen oder zu einer seiner Research Sections im Besonderen;
 - c. die wissenschaftliche Expertise der beteiligten Personen;
 - d. die zu erwartende Publikationsleistung;
 - e. die Angemessenheit der beantragten Mittel;
 - f. die Erreichung der erklärten Ziele eventueller vorheriger, durch Clustermittel geförderter Aktivitäten der Antragstellerinnen und Antragsteller.
- ⁴Ergänzende Vergabekriterien sind
- g. der Beitrag zur Nachwuchsförderung, Gleichstellung und Förderung der Diversität;
 - h. der Beitrag zur Förderung der Zusammenarbeit mit afrikanischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder wissenschaftlichen Institutionen in Afrika;
 - i. das inter- oder transdisziplinäre Potenzial des Vorhabens;
 - j. die Einhaltung der Regeln zum Datenmanagement im Cluster;
 - k. die Einhaltung der Grundsätze der Forschungsethik.
- (4) Anträge auf Mittel zur Durchführung von Workshops, Tagungen, Konferenzen sowie von wissenschaftlich motivierten Reisen können von allen Clustermitgliedern gestellt werden. Sie werden durch den Vorstand auf Basis der in Abs. 3 genannten Kriterien entschieden, soweit die Kriterien auf das Vorhaben anwendbar sind.
- (5) ¹Anträge auf Mittel zur Durchführung von Forschungsprojekten, für die wissenschaftliches Personal beschäftigt werden soll, nimmt der Vorstand nach einer Vorprüfung im Sinne von Abs. 3 sowie nach Eingang der Stellungnahme der Research Section i.S.d. § 6 Abs. 3 entgegen, in die das Vorhaben fällt. ²Über sie entscheidet der Akademische Ausschuss auf Basis der in Abs. 3 genannten Kriterien und unter Berücksichtigung der gemäß Abs. 6 eingeholten Voten. ³Es können Personalmittel sowie Sach- und Reisemittel in angemessener Höhe beantragt werden; ebenso können Mittel zur Vertretung der Lehre vorgesehen werden.

- (6) ¹Für Anträge nach Abs. 5 bestellt der Vorstand zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter. ²Für Anträge nach Abs. 4 kann der Akademische Ausschuss Stellungnahmen eines oder mehrerer der Leitungsmitglieder der Research Sections einholen. ³Letzteres ist nicht erforderlich, wenn dem Antrag die Stellungnahme eines Gründungsmitglieds beigelegt ist.

§ 31

Erfindungen und Nutzungsrechte

- (1) Erfindungen, Entwicklungen und vergleichbare Ergebnisse (z.B. Know-how, urheberrechtlich schützbares Entwicklungen, Software), die im Rahmen der Durchführung des Clusters entstehen, sowie die darauf angemeldeten und/oder erteilten Schutzrechte gehören der am Cluster beteiligten Einrichtung, deren Mitglieder, Angehörige oder Beschäftigte diese erarbeitet haben.
- (2) ¹Erfindungen, Entwicklungen und vergleichbare Ergebnisse, an denen Mitglieder, Angehörige oder Beschäftigte mehrerer Einrichtungen beteiligt sind, gehören diesen Einrichtungen gemeinsam. ²Bei Erfindungen, an denen Mitglieder, Angehörige oder Beschäftigte mehrerer Einrichtungen beteiligt sind, werden sich die Einrichtungen über die Anmeldung (einschließlich der Federführung im Einzelfall), Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie über die Nutzung von Gemeinschaftserfindungen einigen.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Clusters hat das Recht, die ihm im Rahmen der Durchführung des Clusters entstandenen Informationen sowie geschützte und nicht geschützte Ergebnisse eines anderen Mitglieds in allen Nutzungsarten für Dauer und Zwecke der Zusammenarbeit im Cluster unentgeltlich, uneingeschränkt und nichtausschließlich zu nutzen. ²Dieses Recht umfasst insbesondere auch das Recht zur Bearbeitung und zur Umarbeitung, Vervielfältigung und Ausstellung und schließt die Handlungen nach § 69 UrhG ein.

§ 32

Kooperation

- (1) ¹Die Einzelheiten der Kooperation mit den ACC ist durch Kooperationsvereinbarungen i.S.d. § 8 Abs. 3 zu regeln. ²In diesen Vereinbarungen sollen insbesondere Regelungen enthalten sein zum Umgang mit geistigem Eigentum, gegenseitiger Information und Vertraulichkeit sowie mit Veröffentlichungen. ³Der Vorstand unterstützt die Hochschulleitung bei der Ausarbeitung und dem Abschluss der entsprechenden Kooperationsvereinbarungen.
- (2) Sollten weitere Einheiten des Clusters geschaffen werden, deren Zusammenarbeit mit dem Cluster Kooperationsvereinbarungen bedürfen oder für deren Zusammenarbeit mit dem Cluster Kooperationsvereinbarungen sinnvoll sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 33

Publikationen

- (1) ¹Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Clusters gewonnenen Ergebnisse sollen regelmäßig und in geeigneter Form veröffentlicht werden. ²Publikationen sollen international sichtbar sein. ³Insbesondere unterstützt der Cluster Open Access-Formate.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Clusters nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Wissenschaftliche sowie nicht-wissenschaftliche Veröffentlichungen und Pressemitteilungen zu Aktivitäten und Untersuchungen, die im Rahmen des Clusters gefördert wurden, müssen am Ende der Publikation oder in der Danksagung einen Hinweis auf den Cluster der Universität Bayreuth und die Förderung aus Mitteln der Exzellenzstrategie enthalten.
- (5) Nichtwissenschaftliche oder populärwissenschaftliche Publikationen über den Cluster und dessen Inhalte und Aktivitäten durch Mitglieder des Clusters sind vor Veröffentlichung dem Vorstand vorzulegen.

§ 34

Schiedsklausel

- (1) ¹Für Beschwerden eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des Clusters, die nicht im Einvernehmen geklärt werden können, wird eine Schiedsstelle am Cluster eingerichtet. ²Die Schiedsstelle besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Ombudsleuten, die selbst nicht Mitglieder des Clusters sein dürfen und unter sich ihren Vorsitz wählen. ³Alle Mitglieder des Clusters besitzen ein Vorschlagsrecht. ⁴Die Mitglieder der Schiedsstelle werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. ⁵Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Die Schiedsstelle kann von jedem ordentlichen oder außeruniversitären Mitglied des Clusters oder nach entsprechendem Beschluss von jedem Mitglied eines Organs im Namen des Organs angerufen werden. ²Die Schiedsstelle wählt im Benehmen mit den Beteiligten das für die Beschwerde angemessene Verfahren; bei offenkundig missbräuchlichen Beschwerden kann die Schiedsstelle die Eröffnung des Verfahrens auch ablehnen. ³Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer kann die Beschwerde jederzeit wieder zurücknehmen.

- (3) ¹Entscheidungen der Schiedsstelle sind neben den am Verfahren Beteiligten auch dem Vorstand mitzuteilen, sofern nicht Geheimhaltungsgründe gegen letzteres sprechen. ²Sie sind im Vorstand zu behandeln und angemessen zu berücksichtigen. Soweit der Vorstand dies für sachdienlich erachtet, ist den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu der Entscheidung zu äußern. ³Die oder der Vorsitzende der Schiedsstelle kann ebenfalls angehört werden.
- (4) Sofern eine Beschwerde Standards guter wissenschaftlicher Praxis zum Gegenstand hat, ist ergänzend die Satzung der Universität Bayreuth zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 10. Mai 2012 zu beachten.

§ 35

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen der Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Verabschiedung durch den Senat der Universität Bayreuth.
- (2) Diese Ordnung tritt am 21. Dezember 2018 in Kraft.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 2 macht sich der Cluster Entscheidungen über die Auswahl von ACCs zu eigen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, sofern diese auf einem Wettbewerbsverfahren beruhen, von der Versammlung der im Anhang aufgeführten Gründungsmitglieder gebilligt und von der Hochschulleitung durch Kooperationsverträge geregelt wurden.

Anhang:

Gründungsmitglieder (Principal Investigators):

Name	Funktion	Institution
Alber, Erdmute, Prof. Dr.	Lehrstuhl für Sozialanthropologie	Univ. Bayreuth
Anchimbe, Eric, PD Dr.	Akademischer Oberrat am Lehrstuhl für Englische Sprachwissenschaft	Univ. Bayreuth
Arndt, Susan, Prof. Dr.	Professur für Englische Literaturwissenschaft und Anglophone Literaturen	Univ. Bayreuth
Beisel, Ulrike, Prof. Dr.	Juniorprofessur für Kultur und Technik in Afrika	Univ. Bayreuth
Clemens, Iris, Prof. Dr.	Lehrstuhl für Allgemeine Pädagogik	Univ. Bayreuth
Doevenspeck, Martin, Prof. Dr.	Professur für Politische Geographie	Univ. Bayreuth
Drescher, Martina, Prof. Dr.	Lehrstuhl für Romanische und Allgemeine Sprachwissenschaft	Univ. Bayreuth
Fendler, Ute, Prof. Dr.	Lehrstuhl für Romanische Literaturwissenschaft und Komparatistik	Univ. Bayreuth
Glasman, Joël, Prof. Dr.	Professur für Geschichte Afrikas	Univ. Bayreuth
Hanke, Christine, Prof. Dr.	Lehrstuhl für Digitale und Audiovisuelle Medien	Univ. Bayreuth
Mühleisen, Susanne, Prof. Dr.	Lehrstuhl für Englische Sprachwissenschaft	Univ. Bayreuth
Ritzer, Ivo, Prof. Dr.	Juniorprofessur für Medien in Afrika	Univ. Bayreuth
Rothfuß, Eberhard, Prof. Dr.	Lehrstuhl für Sozial- und Bevölkerungsgeographie	Univ. Bayreuth
Samimi, Cyrus, Prof. Dr.	Professur für Klimatologie	Univ. Bayreuth
Schramm, Katharina, Prof. Dr.	Lehrstuhl für Ethnologie	Univ. Bayreuth
Schüßler, Rudolf, Prof. Dr.	Lehrstuhl Philosophie II	Univ. Bayreuth
Seesemann, Rüdiger, Prof. Dr.	Lehrstuhl für Islamwissenschaft	Univ. Bayreuth
Spies, Eva, Prof. Dr.	Juniorprofessur für Religionswissenschaft mit Schwerpunkt Afrika	Univ. Bayreuth
Stadelmann, David, Prof. Dr.	Lehrstuhl für Entwicklungsökonomie	Univ. Bayreuth
Stroh, Alexander, Prof. Dr.	Juniorprofessur für Politik Afrikas und Entwicklungspolitik	Univ. Bayreuth
Tchokothe, Rémi, Dr.	Akademischer Rat am Lehrstuhl Afrikanistik II	Univ. Bayreuth
Vierke, Clarissa, Prof. Dr.	Professur für Literaturen in afrikanischen Sprachen	Univ. Bayreuth
Vierke, Ulf, Dr.	Akademischer Oberrat, Leiter des Iwalewahauses	Univ. Bayreuth
Wanitzek, Ulrike, Prof. Dr.	Leitende Akademische Direktorin am Institut für Afrikastudien, Apl. Professur für Recht in Afrika	Univ. Bayreuth
Wiese, Volker, Prof. Dr.	Lehrstuhl Zivilrecht III	Univ. Bayreuth